

„versehen, daß Niemand Gefahr laufe hineinzufallen.  
„Wo jedoch“

„4tens, wegen Mangel des Raumes, solche verdeckte  
„Mistgruben nicht angebracht werden können und zum  
„Hinlegen des Mistes kein Hofraum vorhanden ist, so  
„kann derselbe zwar solchenfalls vor das Haus, aber  
„nicht länger als auf 24 Stunden, geworfen werden.“

„5tens. Jeder Contravenient ist in eine herrschaftliche  
„Strafe von 5 Rthlr. verfallen, wovon dem Denuncian-  
„ten die Halbscheid zu Theil werden soll.“

25. Coesfeld den 31. Januar 1805. (U. b. Brand-Assek.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die inländischen Mitglieder der am 31. Mai v. J. aufgelöseten Brandversicherungs-Gesellschaft für das ganze Hochstift Münster, werden davon benachrichtiget, daß, durch Vereinigung der nunmehrigen Landesherrn der nicht königl. preussischen Antheile des Bisthums Münster, exclus. des Fürstenthums Rheina-Wolbeck, eine neue Feuer-Assekuranz-Gesellschaft aus den ehemaligen Societäts-Mitgliedern in den Aemtern Ahaus, Bocholt, Dülmen, Horstmar und Meppen errichtet worden sey; und daß alle in diesen Gebieten seit dem 1. Juni 1804 vorgefallene und fernere Brandschaden, noch in dem bisherigen Gebäude-Anschlag, unter Anwendung der frühern Vorschriften behandelt und für Rechnung der neuen Gesellschaft vergütet werden sollen.

Bemerk. Durch Publikandum derselben Behörde vom 6. Juli 1805 (U. b.) ist die geschehene Errichtung der, obenbezeichneten gemeinschaftlichen, neuen Brandsocietät bestätigt, die Zahlung des ausgeschriebenen letzten Beitrags an die vormals hochstift-münstersche Feuer-Assekuranz-Kasse, von 3 Pf. auf jede Pistole Versicherungswerth, befohlen, und, zur Allimentirung der neuen, ihre Verpflichtungen vom 1. Juni 1804 an übernehmenden, Brandasssekuranz-Kasse, 1 Pfennig auf jede Pistole des neuern Anschlags des Gebäude-Werthes, ausgeschrieben worden.

Unterm 14. Juli 1806 (U. b.) ist gleichmäßig behufs Letzterer, und mit Vorbehalt künftiger Verwendungs-Nachweise ein Brandasssekuranz-Beitrag von 6 Pfennig p. Pistole ausgeschrieben worden.

26. Coesfeld den 11. Febr. 1805. (U. d. Fremden-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Der §. 15. des in seiner verbindenden Kraft fortbestehenden landesherrlichen Sicherheits-Ediktes vom 20. Januar 1774 (Nr. 494 d. 1sten Abth. d. S.), wonach Niemand außer den Schildwirthen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen darf; soll wiederholt von den Kanzeln, zu allgemeiner bisher unterlassener Nachachtung verkündet, und müssen alle fernere Entgegenhandlungen von den Lokal-Behörden, bei selbsteigener Verantwortlichkeit, angezeigt werden.

27. Coesfeld den 12. Februar 1805. (U. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das in den Fastnachtstagen in den Städten und auf dem Lande geschehende Umherlaufen und Reiten in allerlei abentheuerlichen und unanständigen Vermummungen und das dabei in den Häusern stattfindende Collekturen von Viktualien zu den Fastnachtszechen, wird für jetzt und die Zukunft, bei Vermeidung schwerer Ahndung und allenfalls bei empfindlicher Leibesstrafe, ernstlich verboten; dagegen aber den Unterthanen jede erlaubte anständige Fastnachts-Lustbarkeit, jedoch mit gänzlicher Ausschließung des Aschermittwochs, gestattet.

28. Coesfeld den 20. Februar 1805. (U. b. Notariats-Ordnung.)

Wir Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Wir Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschafsnamen Unseres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir die vielfältige Geschäfts-Mängel und Verwirrung, auch mitunter die Vervortheilung in Erfah-

rung gebracht haben, welche theils die Menge, theils die Unwissenheit und theils andere Gebrechen der fremden und einheimischen Notarien in Unserem Lande stiften, und Wir hierauf den Nachtheil erwogen haben, welcher aus einem solchen Unwesen für Unsere getreue Unterthanen für jetzt und in die Zukunft erwächst und entstehen kann; so haben Wir zum Wohl und Nutzen derselben in Vorkang der bestehenden Reichsgesetze, besonders der Notariats- und Cammergerichts-Ordnung, des Edikts de Anno 1548 und des Concepts der Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 52, und anderer Reichständischen Verordnungen nachstehende gesetzliche Verfügung zu erlassen für nöthig erachtet.

§. 1. Erstens soll ein Ausländer durchaus keine Notariats-handlung in Unserm Lande bey Vermeidung eines persönlichen 3tägigen Arrestes bey Wasser und Brod auch bewandten Umständen nach härterer Strafe verrichten dürfen.

§. 2. Zweitens soll ein Notariats-Instrument, welches über im Lande gelegenes Vermögen oder einheimische Geschäfte von Unsern Landsassen und Unterthanen a Dato im Auslande errichtet wird, weder vor Gericht noch außergerichtlich einigen Glauben oder Gültigkeit haben, es wäre dann, daß solches wegen Gefahr auf dem Verzug erforderlich gewesen wäre.

§. 3. So viel nun die einheimischen Notarien betrifft, so soll

1tens vom 1ten May dieses Jahres an keiner in Unserm Lande einen gültigen Actum ver- oder ein Instrument errichten können, der nicht vorher Unserer Regierung sein Notariats-Diplom vorgelegt, examinirt und fähig befunden worden ist, auch zugleich um die Reception in die Zahl der bey Unserer Regierung immatriculirten Notarien, gehörig nachgesucht und solche erhalten hat.

§. 4. Zu dem Ende haben

2tens alle im Lande dermalen wohnhafte Notarien, welche dieses Geschäft fort zu treiben gedenken, vorstehender Vorschrift binnen 4 Wochen also ein Genüge zu leisten, daß sie sich mit Vorlegung ihres Diploms und bisher geführter Notariats-Protokollen bey Unserer Regierung zu melden und sodann deren Bescheid zu gewärtigen haben.

§. 5. Alle von einem nicht immatriculirten Notar von dem 1ten May huj. Anni gesehwidrig vorgenommene Geschäfte sind vor allzeit null und nichtig, und soll der contravenirende Notar im Betretungsfall mit angemessener Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 6. Da die gemeinen und Reichsgesetze schon verbieten, daß kein Leibeigener, ohne vorher erhaltene Freylassung, kein Geächteter, mit dem Kirchenbanne Belegter oder Ehrloser zum Notarius creirt werden soll, so kann auch kein solcher bey Unserer Regierung immatriculirt werden.

§. 7. Ferner soll keiner Unserer Dikasterial-Bedienten, kein wirklicher Secretaire, kein Richter, Gograf, Rentmeister oder Receptor, kein Doctor-Licentiat (Ober- und Untergerichts-Advocaten aber ausgenommen, als welche, jener Ernennung ohngeachtet, zugleich Notarien seyn können) kein Rathsherr oder Geistlicher, wenn einer oder der andere es auch wider Verhoffen verlangen sollte, zur Immatriculation zugelassen werden können.

§. 8. Die zu immatriculirende Notarien sollen

a) einen anständigen, regulären und gottesfürchtigen Lebenswandel führen, vor allem und durchaus dem Trunk auf keine Weise ergeben und keine Schuldenmacher seyn,

b) alle fünf Sinnen gehörig haben und gebrauchen können, auch sonst

c) alle zu einem gültigen Zeugen erforderliche Eigenschaften haben, sodann

d) der Rechts-Wissenschaft wenigstens so viel kündig seyn, als zur Verrichtung der Notariats-Geschäfte erforderlich ist, wohn besonders eine vollständige Kenntniß der außergerichtlichen Geschäfte, als der Contracte, letzten Willen, Inventarien, Bidimirung ic. und der Insinuationen gehöret. Zu dem Ende soll aus Unserem Lande von nun an Niemand, der nicht die niederen Schulen und wenigstens ein Jahr eine Academie frequentirt, oder auf vorhergegangene Prüfung desfalls Dispensation erhalten hat, sich zum Notar creiren lassen oder zu gewärtigen haben, daß er nicht immatriculirt werde; endlich soll derselbe

e) nicht nur deutlich sondern calligraphisch und orthographisch schreiben, und in ganzen und gebrochenen Zahlen die Rechenkunst über die sogenannte Regel de Tri verstehen.

Ueber die vorstehende Eigenschaften soll die erforderliche Prüfung angestellt, und die nicht tauglich Befundene durchaus nicht immatriculirt werden.

§. 9. Das Geschäft der Notarien besteht durchaus in nichts weiter, als daß sie in denen ihnen gesetzlich gestatteten Fällen über die ihnen bekannt gemachte Handlungen und den Willen der Menschen nach der an sie ergangenen Aufforderung mit Zuziehung der erbetenen Zeugen glaubhafte Urkunden errichten.

§. 10. Die Geschäfte, welche vor die Zukunft von den Notarien verrichtet werden können, sind:

a) die Verfertigung der Contracte, jedoch also, daß in den zur gemischten Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen, oder wo sonst die Bestätigung des Richters erforderlich ist, der Notar nicht einschreiten darf noch den Mangel der Bestätigung ersetzt;

b) die Errichtung der Testamente und Schenkungs-Briefe unter der vorgesezten Beschränkung; desgleichen

c) die Verfertigung der Inventarien bey Erbschaftsfällen und der Protokollen bey Versteigerungen;

d) die Ueberlieferung gerichtlicher oder anderer Depositen;

e) die Insinuationen der Citationen, Richterlichen Decreten, Prozessen, der vorm Richter eingewandten Rechtsmitteln; und

f) die Publication Landesherrlicher und anderer Verordnungen; auch endlich

g) die Vidimirung der Urkunden u. Copien, und überhaupt

h) die Errichtung von Instrumenten über Thathandlungen der Menschen, die nicht zur streitigen oder gemischten Gerichtsbarkeit gehören.

§. 11. Außer den genannten sollen die Notarien sich keiner andern Geschäften bey Strafe, in dem Matrikel-Register ausgestrichen zu werden, unterziehen; namentlich nicht

A) der Versiegelungen,

B) der Taxationen,

C) der Grenz- und Fluhr-Beschreibungen,

D) der Zeugenverhöre,

E) der Appellations- und Revisions-Einwendungen, daß solche von ihnen angenommen werden könnten; und

F) aller anmaßlichen Bestätigungen, besonders der Vormundschaften.

§. 12. Auch in den, den Notarien anvertrauten Geschäften sollen dieselben zuvorderst bey eigener Verantwortung und ernstlicher Bestrafung darauf sehen, daß die ihnen vorkommende Handlungen nicht an sich oder der Form nach gesetzwidrig seyen, welchen Falls solches dem Richter anzuzeigen ist.

§. 13. Wenn den Notarien Geschäfte, welche nicht zu ihrem Ressort gehören, angetragen werden, so sind solche bey Vermeidung der ernstlichsten Strafe und des Schadens-Ersazes an die competente Behörde zu verweisen.

§. 14. Die Notarien sollen sich bey Verlust ihres Verdienstes nicht ungebeten zu Geschäften drängen, und bey scharfer Strafe keine Actus bey Geschäften verrichten, worinnen sie aus eigenem Interesse oder als Vormund, Consulent, Advocat gebient, oder als naher Verwandter verwickelt sind.

§. 15. In allen und jeden Proceß-Angelegenheiten soll ein jeder immatriculirter Notar sich ohne Anstand und Bedenklichkeit auch gegen Uns, Unsere Dicasterien so wie gegen Jedermann gebrauchen lassen, außer diesen aber sich, weder mit Rath noch in der That Unser Landesherrliches Interesse zu beeinträchtigen bey Strafe der Landesverweisung unterstehen.

§. 16. Die Instrumente der Notarien sollen nur zu den quasi publicis gerechnet werden, und auch keine andere rechtlichen Folgen haben, welches besonders bey Schuld- oder Pfand-Verschreibungen zu beobachten ist.

§. 17. Protestationen der Notarien effectuiren nichts mehr, als eine jede rechtliche Ab- oder Widerrede, und die darüber errichtete Instrumente beglaubigen nur die Thathandlung.

§. 18. Die Belohnung der Notarien ist nach folgender Taxe zu bezahlen:

1. in seinem Wohnort hat der Notarius an Diäten p. Tag	12	Gr.
2. außer dem Wohnort		
a) an Diäten	1	Rthlr.
b) für den Weg p. Meile oder freyen Transport;	6	Gr.
3. überall für die Errichtung eines Instruments inclusive seines Protokolls p. Bogen	1	Rthlr.
4. für jede Abschrift p. Bogen	3	Gr.



